

Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich der Landesregierung (Delegationserlass)

Erlass des Ministerpräsidenten vom 19. November 2025

Auf Grundlage von Artikel 38 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVObI Schl.-H., ber. 2015, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2024 (GVObI. Schl.-H., S. 749), trifft der Ministerpräsident für die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich der Landesregierung folgende Regelungen:

- 1 Grundsätze und Ziele
- 2 Konferenz der Personalreferentinnen und Personalreferenten (PRK)
- 3 Übertragung der Rechts aus Artikel 38 LV
- 4 Mitzeichnungserfordernis
- 5 Verfahrensweisen für Personalvorgänge
- 6 Einstellung von Nachwuchskräften
- 7 Personaltausch und Ressortwechsel
- 8 Koordination von Personalmaßnahmen
- 9 Inkrafttreten des Erlasses und Außerkrafttreten vorheriger Bestimmungen

1 Grundsätze und Ziele

- 1.1 Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht nach Artikel 38 Satz 1 LV das Recht zu, die Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamten, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes zu ernennen, einzustellen und zu entlassen. Er kann dieses Recht nach Artikel 38 Satz 2 LV auf andere Behörden übertragen.

Hiervon unberührt bleiben die Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 3 LV sowie die in Art. 36 Absätze 2 und 3 LV beschriebenen Rechte. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein bleibt zuständig für die

Ernennung, Einstellung und Entlassung der von Artikel 65 Absatz 2 LV erfassten Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landesrechnungshofes.

- 1.2 Wesentlich für Erfolg und Effizienz einer modernen öffentlichen Verwaltung sind Qualifikation und Leistung der Beschäftigten aller Verwendungsebenen. Hierzu zählen neben der richtigen Auswahl auch die Förderung der Mobilität sowie die Fortbildung dieser Beschäftigten. Nur hervorragend qualifizierte, motivierte und sich durch innovatives Denken auszeichnende Mitarbeitende können gewährleisten, dass die Verwaltung den sozialen und technischen Realitäten gewachsen bleibt. Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, diese Anforderungen der Verwaltungen mit den individuellen Erwartungen, Bedürfnissen und Fähigkeiten der Beschäftigten in Einklang zu bringen.

2 Konferenz der Personalreferentinnen und Personalreferenten (PRK)

Bei allen personalrechtlichen und personalwirtschaftlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist es notwendig, dass die Ressorts sich untereinander abstimmen und zusammenwirken. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe der Konferenz der Personalreferentinnen und -referenten der Ministerien und der Staatskanzlei (PRK). Unter Vorsitz und Geschäftsführung der Leiterin oder des Leiters des für „Zentrales Personalmanagement“ zuständigen Referats in der Staatskanzlei gehören ihr die Personalreferentinnen und -referenten der Ministerien und der Staatskanzlei als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Personalreferentin oder der Personalreferent der Landtagsverwaltung, die Personalreferentin oder der Personalreferent des Landesrechnungshofs sowie die oder der mit Gleichstellungsangelegenheiten im öffentlichen Dienst befasste Referentin oder Referent des für Grundsatzfragen der Gleichstellung zuständigen Ressorts nehmen als ständiger Gast teil. Es ist der PRK vorbehalten, weitere Bereiche mit einem berechtigten Interesse als ständigen Gast einzubeziehen.

3 Übertragung des Rechts aus Artikel 38 LV

- 3.1 Die Ausübung des der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zustehenden Rechts auf Ernennung, Einstellung und Entlassung (einschließlich Versetzung in den Ruhestand)
- der Richterinnen und Richter, soweit sie keine Dienstaufsichtsbefugnisse über Richterinnen und Richter haben, sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter, soweit sie nicht nach den für sie geltenden Vorschriften gewählt werden,

- der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit sie keine Dienstaufsichtsbefugnisse über Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben,
- der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, erstes und zweites Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt unabhängig von ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung,
- der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16,
- der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 sowie W 1 bis W 3 und
- der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen

überträgt dieser oder diese den Ministerien für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

- 3.2 Das übertragene Recht zur Ernennung und Einstellung beinhaltet die Formulierung des Anforderungsprofils, die Durchführung des Auswahlverfahrens mit abschließender Auswahlentscheidung sowie die Durchführung der Ernennung beziehungsweise den Abschluss des jeweiligen Arbeitsvertrages.
- 3.3 Die Ministerien sind berechtigt, die ihnen nach dieser Ziffer übertragenen Rechte auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und die staatlichen Hochschulen weiter zu übertragen. Soweit diese Weiterübertragungen Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder vergleichbare Entgeltgruppen betreffen, ist die vorherige Zustimmung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten erforderlich. Bestehende Delegationen bleiben gültig.
- 3.4 Unberührt bleiben die der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei oder der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehaltenen Entscheidungen zur Abkürzung von geltenden Beförderungsabstandsfristen bei Beamtinnen und Beamten und Ausnahmen nach Ziffer 1.4 der Richtlinien zur Förderung der Mobilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Landesverwaltung.
- 3.5 Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident behält sich die Revokation übertragener Rechte vor, insbesondere zur Verwirklichung personalpolitischer Ziele, wie der Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, der Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Aufgaben im bisherigen Ressort entfallen sind, im Landesdienst oder der angemessenen Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

4 Mitzeichnungserfordernis

4.1 Folgende Funktionsübertragungen erfordern die Mitzeichnung der Staatskanzlei:

- Referatsleitung in einer obersten Landesbehörde,
- Behördenleitung unabhängig von der jeweiligen Einstufung mit Ausnahme der Schulleitungen im Bereich der Allgemeinen und Beruflichen Bildung sowie der Leiterinnen und Leiter der Gerichte,
- Schulrätinnen und Schulräte.

Im allgemeinen Verwaltungsdienst bedarf ferner die Ernennung von Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A 15 und A 16 oder die Eingruppierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechendem Arbeits- beziehungsweise Sonderdienstvertrag der Mitzeichnung der Staatskanzlei, sofern die Abstimmung mit der Staatskanzlei nicht bereits bei der Funktionsübertragung nach Satz 1 erfolgt ist. Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen bei obersten Landesbehörden sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gilt Satz 2 entsprechend.

Eine Mitzeichnung durch die Staatskanzlei erfolgt jeweils zur Stellenausschreibung, zu Entscheidungen zur Vorauswahl und zur Auswahlentscheidung, sofern diese Verfahrensschritte erforderlich sind, sowie gegebenenfalls zur Entscheidung zum Abbruch des Verfahrens.

4.2 Personalvorschläge der Ressorts, die zu einer Entscheidung des Kabinetts, des Landesbeamtenausschusses oder eines Wahlgremiums mit Ausnahme des Richterwahlausschusses und des Schulleiterwahlausschusses führen sollen oder das Ernennungs- beziehungsweise Einstellungsrecht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten berühren (wie etwa stellvertretende Abteilungsleitungen in einer obersten Landesbehörde), bedürfen rechtzeitig der Mitzeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Entsprechendes gilt für Personalvorgänge der Ressorts, die das Kabinett nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung zur Kenntnis nimmt; die Mitzeichnung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ist rechtzeitig vor dem Termin der beabsichtigten Maßnahme einzuholen. Ziffer 4.1 Satz 4 gilt entsprechend.

5 Verfahrensweisen für Personalvorgänge

- 5.1 Das Anforderungsprofil hat sich an den allgemeinen Anforderungsgrundsätzen zu orientieren, insbesondere an den einsehbaren Musterstellenausschreibungen der Staatskanzlei in ihrer aktuellen Fassung und je nach zu besetzender Stelle an den Konzeptmodellen der Basis- und / oder Führungskompetenzen.
- 5.2 In allen Mitzeichnungsvorgängen nach Ziffer 4 ist den Personalvorgängen jeweils ein Auswahlvermerk beizufügen, der insbesondere Angaben enthält zu
- dem Anforderungsprofil für die zu besetzende Position bzw. die Stellenausschreibung,
 - einen Überblick über alle eingegangenen Bewerbungen,
 - Informationen zu Art und Anzahl geplanter oder durchgeführter Auswahlgespräche, sofern diese erforderlich sind,
 - Ergebnis und tragende Gründe der Auswahl- oder Beförderungsentscheidung und
 - ein Personalblatt mit den wesentlichen Daten des Werdegangs der vorgeschlagenen Person.

In Fällen, die das Kabinett nach § 13 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung zur Kenntnis nimmt, wird das für Grundsatzfragen der Gleichstellung zuständige Ressort durch die Staatskanzlei unter Beifügung der oben genannten Unterlagen eingebunden und kann im Hinblick auf die Regelungen des Gleichstellungsgesetzes binnen einer Woche ein schriftliches Votum übermitteln. Diese Personalvorgänge sind durch die Ressorts als ordentlicher Tagesordnungspunkt anzumelden. In die Kabinettsvorlage ist der Hinweis aufzunehmen: „Diese Kabinettsvorlage ergeht im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin / dem Ministerpräsidenten (Staatskanzlei)“. Sie können auch kurzfristig ergehen, ohne, dass eine Eilbedürftigkeit begründet werden muss.

6 Einstellung von Nachwuchskräften

- 6.1 Die Einstellung von Nachwuchskräften als Anwärtinnen und Bewerber für den Laufbahnzweig Allgemeine Verwaltung in der Fachrichtung Allgemeine Dienste obliegt der Staatskanzlei und erfolgt durch sie zentral für alle Ressorts der Landesverwaltung. Für andere Laufbahnzweige und Fachrichtungen können die Ressorts im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Einstellungen vornehmen.

Ergänzend obliegen der Staatskanzlei Einstellungen im Rahmen des juristischen Nachwuchskräfteprogramms der allgemeinen Verwaltung.

6.2 Vor Einstellungsentscheidungen nach Ziffer 6.1 für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und für vergleichbare Entgeltgruppen wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren durchgeführt, an dem folgende Personen teilnehmen sollen:

- Die Leitung der Abteilung, die für die Einstellung der Nachwuchskräfte zuständig ist (Vorsitz) oder eine von ihr benannte Vertretung,
- die Leitung des für die Einstellung von Nachwuchskräften zuständigen Referats in der Staatskanzlei oder eine von ihr benannte Vertretung,
- eine Abteilungs- oder Referatsleitung aus einer obersten Landesbehörde oder die Leitung des für „Zentrales Personalmanagement“ zuständigen Referats in der Staatskanzlei,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Staatskanzlei,
- ein Mitglied des Personalrats der Staatskanzlei.

6.3 Die Staatskanzlei weist die Nachwuchskräfte für Funktionen vergleichbarer Tätigkeiten der

- Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste
- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste

nach bestandener Abschlussprüfung und Anhörung der betroffenen Ressorts sowie die Nachwuchskräfte vergleichbarer Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste nach Abschluss ihrer Einführungszeit den Ressorts zu. Nach Abschluss der Zuweisungsverfahren informiert die Staatskanzlei die PRK in Form einer Übersicht über die erfolgten Zuweisungen.

7 Personaltausch und Ressortwechsel

7.1 Als Element der Personalentwicklung zielt Mobilität darauf ab, das Leistungs- und Befähigungspotenzial aller Beschäftigten verwendungs- und entwicklungsbezogen sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Zielsetzungen zu fördern. Dienst-

stellen- und Arbeitsplatzwechsel werden systematisch und gezielt eingesetzt, um die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern und ihnen weitere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.

- 7.2 Einzelheiten regelt die Landesregierung durch Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein.

8 Koordination von Personalmaßnahmen

Bei der Personalplanung arbeiten alle Ressorts eng und vertrauensvoll zusammen. Im Einzelfall ist im Rahmen der personalwirtschaftlichen Planung die Unterrichtung der Chefin oder des Chefs der Staatskanzlei notwendig. Hierzu fordert das für „Zentrales Personalmanagement“ zuständige Referat anlassbezogen auf.

9 Inkrafttreten des Erlasses und Außerkrafttreten vorheriger Bestimmungen

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen tritt der Erlass des Ministerpräsidenten zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich der Landesregierung (Delegationserlass) vom 17. August 2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018, S. 728) *) außer Kraft.

Kiel, 19. November 2025

gez. Daniel Günther
Ministerpräsident

*) Gl.Nr. 2030.57